ein solches Erkenntnis immerhin ein gerichtliches Versahren zur Anwendung kommt, in welchem eine kontradiktorische Parteiintervenztion nach der vorstehenden Auslegung der Art. 194 und 1'74 SchKG auch bundesrechtlich möglich ist. Endlich kann auch in der Zulassung speziell eines einzelnen Gläubigers für sich allein als Revisionsklägers eine Wilkfür nicht gefunden werden; denn die Legitimation nur der Gläubigergesamtheit bezw. der Konkurszverwaltung solgt zwingend weder aus den einschlägigen Gesetzes bestimmungen, noch aus der Natur der Sache, gegenteils ist klar, daß das Ansechtungsinteresse der Gläubiger ganz verschieden sein kann und daß daher nur das Ansechtungsrecht des einzelnen Gläubigers demselben gerecht wird.

2. Der im Streite liegende Sachentscheib barüber sobann, ob ber Refurrent berechtigt gewesen sei, die Konkurgeröffnung burch freiwillige Insolvenzerklärung nach Maßgabe bes Art. 191 Schklig in Walzenhausen, bezw. im Konkurskreise (Bezirke) bes Vorderlandes, herbeizuführen, hängt ab von der Auslegung jenes Artikels hinsichtlich des Konkursgerichtsstandes. Er beschlänt somit eine Gerichtsftandsfrage eidgen. Rechts und unterliegt baber gemäß Art. 189 DG ber materiellen Nachprüfung bes Bundesgerichts als Staatsgerichtshofes. Dabei ift nun aber ohne weiteres ber Auffassung des kantonalen Konkurdrichters beizutreten, welche dahin geht, daß die Konkurseröffnung auf Grund des Art. 191 SchKG am feststehenden Wohnsitze des Schuldners, also bezüglich bes Refurrenten, welcher nachgewiesenermaßen seinen Wohnsitz in Herisau nie aufgegeben habe, dort, im Konkurskreise (Bezirke) bes Hinterlandes, zu erkennen sei. Wenn nämlich Art. 191 Schk's kurzweg sagt, die Insolvenzerklärung des Schuldners habe "beim Gerichte" zu erfolgen, fo fann bamit offenbar nur das orbentliche Konkursgericht, d. h. das Konkursgericht des allgemeinen Betreibungsortes des Schuloners im Sinne ber Art. 46 ff. Schal gemeint fein (vergl. Jager, Kommentar: Art. 191 Anm. 3). Denn ein spezieller Betreibungsort vermag als solcher nach dem Spitem bes SchKG den Gerichtsstand für die generelle Bermögensliquidation des Konkurfes nicht zu begründen, wie die ausdrückliche Borschrift des Art. 52 daselbst unzweideutig erkennen läßt, wonach auch im Berlaufe einer Spezialbetreibung

am Arrestorte die Konkurseröffnung am allgemeinen "ordentslichen" Betreibungsorte zu erfolgen hat. Und eine Prorogation dieses Gerichtsstandes wäre, sofern sie überhaupt zulässig sein sollte, nach der vom Rekurrenten angerusenen Analogie der geswöhnlichen Pfändungsbetreibung selbstverständlich nur denkbar im Einverständnis aller Beteiligten, also nur mit Zustimmung aller Konkursgläubiger, welche ja gegebenenfalls nicht vorliegt. Somit stand dem Rekurrenten die von ihm beanspruchte Freiheit in der Wahl des Konkursortes nicht zu; vielmehr kam zur freiwilligen Insolvenzerklärung für ihn in der Tat gemäß Art. 46 SchKG nur sein bestehender Wohnsig in Betracht, wie er übrigens offendar auch selbst annahm, als er die Kompetenz des Kichters in Walzenhausen durch siestieve Verlegung seines Wohnsiges dorthin zu begründen versuchte; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

5. Arteil vom 14. Marz 1906 in Sachen Schindler gegen Arber und die Justigkommission Suzern.

Luz. Ges. über die Gewerbegerichte, vom 9. März 1905, §§ 3, 4, 8, 9, 11, 13, 29. — Gesetzwidrige Besetzung eines Gewerbegerichtes (mit einem Richter aus einer andern Berufsgruppe als der die Parteien angehören) involviert eine Rechtsverweigerung. — Verwirkung der Beschwerde dagegen durch Nichterheben einer Einsprache bei der Verhandlung?

A. Nach dem luzernischen Geseth betreffend die Gewerbegerichte vom 9. März 1905 können für Zivilstreitigkeiten aus dem Arsbeitsverhältnis Gewerbegerichte für eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden zusammen aufgestellt werden. Zu diesem Behuse werden "Gruppen gebildet, von denen jede ihr eigenes Gewerbegericht erhält"; über Zahl und Zusammensetzung der Gruppen entsicheidet sür jeden einzelnen Gewerbegerichtskreis der Regierungssrat (§ 3). In jeder Gruppe wählen in getrennten Wahlverssammlungen die Arbeitgeber einerseits und die Arbeitnehmer anders

seits aus ihrer Mitte je zwei Richter und vier Ersahmanner (§ 4). Stimmberechtigt und mablbar ift jeder zu einer Gruppe gehörende mannliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welcher in eidgenössischen Angelegenheiten das politische Stimmrecht besitt (§ 8). Die Gewerbegerichte bestehen aus bem für alle Gruppen aemeinsamen Bräfibenten und je vier Mitgliebern, von benen zwei den Arbeitgebern und zwei den Arbeitnehmern angehören (§ 9). Für jede Gruppe wird neben bem Gewerbegerichte ein Gewerbegerichtsausschuß (für Streitigkeiten unter 200 fr.) aufgestellt, welcher aus bem Prafidenten als Borsitenden und je einem Richter ber Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Die Richter werden vom Prafidenten für jeden einzelnen Kall berufen und zwar diejenigen, welche mit Rudficht auf ben Rechtsftreit als sachverständig erscheinen (§ 11). Die Gewerbegerichte und beren Ausschüffe find zuständig für zivilrechtliche Streitigkei= ten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern (§ 13). Gegen ein gewerbegerichtliches Urteil besteht das Rechtsmittel der Kassa= tion and Obergericht, wenn das Urteil zu dem flaren, unzwei= beutigen Wortlaut eines Gefetzes in Widerspruch fteht (§ 29). Auf Grund dieses Gesetzes ift ein Gewerbegerichtsfreis für bas Amt Luzern und einige angrenzende Gemeinden gebilbet und find fur biefen Gewerbegerichte nach fechs Berufsgruppen aufgestellt worden.

B. Der Rekurrent Schindler hatte den Rekursbeklagten als Arbeiter ploblich entlaffen, weil er unmittelbar nach Schluß ber Arbeit außerhalb bes Fabriktores mit Hilfe von zwei Lehrjungen bes Rekurrenten einen Nebenarbeiter durchgeprügelt hatte. Der Rekursbeklagte belangte bierauf den Rekurrenten vor Gemerbegerichtsausschuß Luzern auf Zahlung einer Lohnentschädigung von 43 Fr. 20 Cts. Die Parteien gehörten ber I. Gruppe (Schlosser, Schmiebe 2c.) an. Bei ber Gerichtsverhandlung vom 5. Dezember 1905 war der Gerichtsausschuß besetzt aus dem Präsidenten, bem Schlosser Georg Enger, Ersatmann ber Arbeitnehmer für Die I. Gruppe, und bem Schreinermeifter Lehmann, ber Richter in der II. Gruppe (Maurer, Schreiner 2c.) ist. Das Gericht hieß die Klage gut, weil der Refursbeflagte wegen jenes Borfalles aukerhalb der Kabrifraume und der Kabrifzeit, der keine Berletzung der Fabrikordnung involviere, nicht plötlich habe ent= laffen werden dürfen.

Gegen biefes Urteil erhob ber Refurrent Raffationsbeschwerde bei ber Auftizkommission des Obergerichts, indem er geltend machte: 1. der Gerichtsausschuß sei in gesetwidriger Beise befett gewesen, weil ein nicht ber I. Gruppe angehöriges Mitglied als Ersammann mitgewirft habe; 2. bas Urteil sei auch materiell willfürlich. Die Juftizkommission wies durch Erkenntnis vom 30. Dezember 1905 bie Kassationsbeschwerde ab. In der Begrundung wird ausgeführt: Die Beiziehung eines der Gruppe II angehörigen Gewerberichters zu einem Rechtsftreit ber I. Gruppe sei allerdings grundsätzlich anfechtbar; aber der Refurrent habe bas Recht auf Beschwerde in diesem Punkte verwirkt, weil er, bei ber Gerichtsverhandlung perfonlich anwesend, gegen die Besetzung bes Gerichts nicht protestiert habe. Auch materiell sei die Beschwerde unbegründet, weil von der Verletzung einer klaren Gefetesbestimmung teine Rede fein konne. Immerhin fei beim Rostempunkt zu berücksichtigen, daß die Besetzung des Gewerbe= gerichtsausschuffes nicht einwandfrei gewesen fei.

C. Mit Rechtsschrift vom 29. Januar 1906 hat der Rekur= rent gegen die Urteile ber Austigkommission und bes Gewerbege= richtsausschusses die staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht mit dem Antrag auf Aufhebung ergriffen. Es wird ausgeführt, daß die Befetzung des Gerichtsausschuffes ungesetzlich und will = fürlich gewesen sei, indem eine Personlichkeit mitgewirkt habe, die bem Gerichtsausschuß weber als Richter, noch als Ersaymann angehöre. Der Einwand ber Juftigkommission, daß der Rekurrent sofort hatte protestieren follen, sei unzutreffend und willfürlich; benn man könne einer gesetzesunkundigen Person nicht zumuten, folche formelle Einreden zu erheben. Das Gericht habe dafür zu forgen, daß es gesetlich zusammengesett sei, und die Partei durfe auch vermuten, daß bem fo fei. Sodann wird nachzuweisen ber= sucht, daß das angesochtene gewerbegerichtliche Urteil auch ma= teriell eine Rechtsverweigerung enthalte.

D. Die Justigkommission bes Obergerichts hat auf Abweisung bes Rekurses angetragen und u. a. geltend gemacht: Die luzer= nischen Gewerbegerichte bildeten eine einheitliche, unter einem Brafibenten ftebende und mit einem Aftuar verfebene Organi= sation. Die Mitwirkung eines einer andern Gruppe angehörigen Richters sei daher, wenn auch vielleicht ansechtbar, so doch keine positive Gesehesverletzung, die eine Kassation des Urteils hätte begründen können. Übrigens habe die Beiziehung des Schreinermeisters Lehmann als Nichter das fragliche Urteil nicht in für den Rekurrenten nachteiliger Weise beeinflußt, weil dasselbe laut Bericht des Aktuariats des Gewerbegerichts einstimmig ergangen sei.

E. Der Rekursbeklagte Arber hat ebenfalls auf Abweifung bes Rekurses angetragen.

F. Auf Anfrage des Instruktionsrichters hat das Aktuariat der Gewerbegerichte der Stadt Luzern berichtet, daß in der Gerichtsverhandlung vom 5. Dezember 1905 der Rekurrent nicht darüber befragt worden sei, ob er mit der Mitwirkung des Schreinermeisters Lehmann als Ersatzmann einverstanden sei, daß er aber gegen die letztere auch keine Einwendung erhoben habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Aus den organisatorischen Bestimmungen des lugernischen Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 9. März 1905 erhellt mit aller Deutlichkeit, daß fur einen Gerichtskreis nicht ein ein= heitliches Gericht vorhanden ist, sondern soviel Gerichte bestehen, als Berufsgruppen gebildet worden sind. Dies folgt zwin= gend baraus, daß in jeder Gruppe in getrennten Bablverfamm= lungen die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer je 2 Richter und 4 Ersatmanner mablen (§ 4) und daß im Gesetze überall nicht von Abteilungen eines Gerichtes, fondern von den Gewerbegerichten und den Gerichtsausschüffen der verschiedenen Gruppen gesprochen wird (§§ 9, 11, 13). Allerdings find Prafident und Aftuar ben Gewerbegerichten aller Gruppen gemeinfam; aber hieraus fann angesichts der soeben angeführten, absolut klaren Borichriften bes Gesetzes schlechterbings nicht geschlossen werden, daß alle Gruppen ein gemeinschaftliches Gericht haben. In § 9 bes Gefettes heift es benn auch ausbrudlich, daß die Gewerbegerichte aus bem allen Gruppen gemeinsamen Prafibenten und den Richtern bestehen. hat aber jede Gruppe ihr eigenes, gesondertes Gewerbege= richt, so haben die in einer Gruppe gewählten Richter und Ersahmanner nur Jurisdiktionsgewalt im Gerichte der betreffenden Gruppe, und es ift bamit ausgeschlossen, bag bie Mitalieber bes Gewerbegerichts einer Gruppe in demjenigen einer andern Gruppe

als Ersahmänner beigezogen werden dürften, weil es ihnen hiezu an Gerichtsgewalt ebensosehr, wie irgendwelchen dritten Personen, sehlt. Die Mitwirkung des der II. Gruppe als Richter angehörigen Schreinermeisters Lehmann im Gewerbegerichte der I. Gruppe war daher durchaus gesehwidrig und angesichts der klaren Bestimmungen des Gesehzes geradezu willkürlich, und das angesochetene gewerbegerichtliche Urteil leidet daher an dem Mangel, daß dabei als Richter eine Persönlichkeit mitgewirft hat, die keine Jurisdiktionsgewalt für jenes Gericht hatte, welcher Mangel nach dem gesagten als Rechtsverweigerung, die das Einschreiten des Bundesgerichts rechtsertigt, zu qualifizieren ist.

Der Einwand ber Justizkommission bes Obergerichts, daß die Mitwirfung des Lehmann im Gewerbegericht der I. Gruppe ohne nachteiligen Ginfluß für den Refurrenten gewesen sei, weil bas Gericht bas angefochtene Urteil einstimmig gefällt habe, kann nicht als ftichhaltig anerkannt werden. Gang abgesehen von der immer= bin vorhandenen Möglichkeit, daß das Urteil bei gesetymäßiger Besetzung des Gerichts auf Grund ber Diskussion in beffen Schof anders ausgefallen ware, hat jede Partei, ohne Rudficht auf den Nachweis eines materiellen Interesses, einen felbständi= gen, burch staatsrechtliche Beschwerde beim Bunbesgericht verfolg= baren Auspruch darauf, daß ihr gegenüber die Normen über Murisdiktion und Kompetenz ber Berichte eingehalten und daß sie nicht von einem willfürlich besetzten Gerichte beurteilt werde. Sbensowenig ist der weitere Einwand der Juftigkommission und bes Rekursbeklagten begründet, daß der Rekurrent badurch, daß er sich vor dem Gewebegerichtsausschuß auf die Rlage des Re= fursbeklagten eingelassen, die Beschwerde wegen gesehwidriger Be= sekung bes Gerichts verwirkt habe; benn es ist Sache bes Ge= richts und nicht ber Parteien, für die richtige Besetzung bes Ge= richts beforgt zu fein, und es wurde allen Prozeggrundfaten widersprechen, wenn man einer Partei — bei Strafe bes Aus= schlusses mit einer kunftigen Beschwerbe — zumuten wollte, sich mährend ber Berhandlung barüber zu vergewiffern, daß das Gericht nicht in ungesetlicher Weise besetzt ift und daß insbesondere nicht Versonen, die als Richter mitwirken, die Jurisdiktions= gewalt abgeht, und allfällige Mängel in biefer Beziehung sofort auf bem Wege der Einrede vorzubringen. Anders läge die Sache, wenn der Rekurrent, was nicht zutrifft, sich ausdrücklich mit der Mitwirkung des Lehmann als Gewerberichter einverstanden ersklärt hätte. In diesem, aber auch nur in diesem Falle, könnte ein Verzicht des Rekurrenten auf eine bezügliche Beschwerde angesnommen werden.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich nicht nur, daß das gewerbegerichtliche Urteil, sondern solgt bereits auch, daß das Erkenntnis der Justizkommission des Obergerichts wegen Nechts=verweigerung auszuheben ist, weil das erstere Urteil einen solchen Berstoß gegen klares Recht ausweist, daß in der Verweigerung der Kassation durch die letztere Behörde ebenfalls eine Willfür erblicht werden muß, zumal die Justizkommission weder im angessochtenen Erkenntnis, noch in ihrer Vernehmlassung geltend gemacht hat, daß ein formeller Mangel eines gewerbegerichtlichen Urteils, wie der hier in Frage stehende, nicht im Wege der Kassationsbeschwerde gerügt werden könne.

2. Da ber Refurs aus dem besprochenen formellen Beschwerzbegrund gegenüber beiden angesochtenen Entscheiden sich als bezgründet erweist, ist auf die eventuelle Beschwerde wegen materieller Rechtsverweigerung nicht einzutreten. Immerhin mag bemerkt werden, daß von einer Willfür im materiellen Sinn keine Redesein könnte; die Auffassung des Gewerbegerichtsausschusses, wonach der Rekurrent keine wichtigen Gründe zur Entlassung des Rekursbeklagten hatte, stellt sich als eine rechtliche Würdigung von Tatsachen dar, die in keiner Weise gegen klares Recht versstößt, weil sa das Gesetz (Art. 346 OR) die Bestimmung dessen, was als wichtiger Grund zur Aushebung eines Dienstvertrages gelten soll, ausdrücklich in das freie Ermessen des Richters stellt.

Demnach hat das Bunbesgericht

erfannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und die Urteile des Gewerbegerichtsausschusses, Gruppe I, vom 5. Dezember 1905 und der Justizkommission des luzernischen Obergerichts vom 30. Dezember 1905 aufgehoben.

6. Arteil vom 29. März 1906 in Sachen 3. 3. Fischers Söhne gegen Clektrochemische Fabrik "Natrium" und Obergericht Aargan.

Rekurs wegen Rechtsverweigerung gegen einen Entscheid, der auf eine Beschwerde gegen einen Schiedsspruch nicht eintritt. Willkürliche Auslegung der kantonalen (aarg.) Bestimmungen über Schiedssprüche (§§ 366, 367, 370 aarg. ZPO)? — Justizverweigerung. — Unzulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht gegen ein Schiedsgerichtsurteil.

A. Die Rekurrentin war mit ber Rekursbeklagten im Sahre 1902 einen Bertrag eingegangen, wonach die lettere ber erftern bestimmte Quantitäten Natriumsuperornd zu festgesetzten Preisen au liefern hatte. In § 8 biefes Bertrages mar folgendes vereinbart: "Alle in Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen "Bertrages (sc. vom 12. September 1902) oder in Bezug auf "die Rechte und Pflichten der Kontrahenten und die mit diefem "Bertrage zusammenhängenden Rechtsverhaltniffe zwischen ben "Rontrabenten erwachsenben Differengen und Streitigkeiten follen "mit Ausschluß bes Rechtsweges durch ein aus brei Personen "beftehendes Schiedsgericht geschlichtet werden. Das Schiedsgericht "wird berart gebildet, daß jeder Teil je einen Schiedsrichter er= "wählt und bie fo ernannten Schiedsrichter fich felbst ben Db= "mann ernennen. Unterläßt ein Teil innerhalb 14 Tagen nach "Empfang ber Aufforderung die Ernennung des Schiedsrichters, "fo geht das Ernennungsrecht auf den andern Teil über. Konnen "fich die Schiedsrichter über die Wahl bes Obmannes nicht eini= "gen, so ist ber Prafibent ber Baster Sandelskammer um die "Ernennung bes Obmannes zu ersuchen. Die Schiedsrichter follen "entweber Raufleute ober in kaufmannischen Fragen ersahrene "Juriften sein. Das Schiedsgericht tritt in Bafel zusammen." Im Jahre 1905 ergaben fich zwischen ben Parteien Differenzen über die Erfüllung bes Bertrages, die, ohne daß die Intervention bes Präsidenten der Basler Handelskammer notwendig gewesen ware, zur Konstituierung bes vertraglich vorgesehenen Schiedoge= richts führten. Bor bem Schiedsgericht, das aus einem Baster